

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 16.09.2015

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 82, 83), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 29.08.1995 (GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in EURO in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. Seite 92), der Thüringer Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04.09.1992 (GVBl. Seite 490) zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte vom 14.10.2013 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44, Seite 1755), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 (GVBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GVBl. Seite 782), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.08.2014 (GVBl. Seite 529, 544), der Neubekanntmachung des Thüringer Schiedsstellengesetzes von 17.05.1996 (GVBl. Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. Seite 291), des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 Seite 92) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.02.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Föritz in seiner Sitzung am 08.09.2015 die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 14.07.2010 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 07/2010 vom 26.08.2010) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 01.12.2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 15/2014 vom 17.12.2014) wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt wird § 6a mit folgendem Wortlaut

„§ 6a

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortswegewartes

Der ehrenamtliche Ortswegewart der Gemeinde Föritz erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Föritz, den 16.09.2015
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 16.09.2015 wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Föritz unter:

www.foeritz.de > Gemeinde > Satzungen der Gemeinde Föritz

veröffentlicht. (§ 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG)

Föritz, den 23.09.2015

Rosenbauer
Bürgermeister